

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting and Taxation (FACTS) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 18. Mai 2011 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting and Taxation erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang und Nachweis der Prüfungsleistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 12. August 2011 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin in der jeweils gültigen Fassung Anforderungen und Verfahren zur Erbringung von Prüfungsleistungen im viersemestrigen konsekutiven Masterstudiengang Finance, Accounting and Taxation (FACTS) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen.
- (2) Von den in Abs. 1 genannten Leistungspunkten sind im Masterstudiengang nachzuweisen
 - (a) 90 LP für die Module gemäß § 3 Abs. 3 der Studienordnung,
 - (b) 30 LP für die Masterarbeit.
- (3) Prüfungsleistungen, insbesondere solche, die im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, müssen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (4) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.
- (5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet eine Prüferin oder ein Prüfer die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen gemäß Abs. 3, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt die Zahl der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Modulprüfung durchschnittlich erzielte Punktzahl unterschreitet.

(7) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 6 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,

gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 13 SfAP.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, speziell dem Gebiet Finance, Accounting und Taxation, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen zu präsentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang Master of Science in Finance, Accounting and Taxation zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. in diesem Studiengang Module gemäß § 4 Abs. 3 der Studienordnung im Umfang von 50 LP erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Absatz 2 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung einer Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf Umsetzung besteht nicht.

(4) Die Masterarbeit soll einschließlich Fußnoten und Literaturverzeichnis etwa 20.000 Wörter umfassen.

(5) Studentinnen und Studenten, welche die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, erhalten auf Antrag innerhalb von vier Wochen eine Betreuungszusage und ein Thema für ihre Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit dem Betreuer oder Betreuerin das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (Source-Form) abzugeben. Ausgabe des Themas und Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studentinnen und Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch die Prüferin oder den Prüfer. Das Thema

kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Gesamtbearbeitungszeit darf 30 Wochen nicht überschreiten; ansonsten ist die Prüfungsleistung zu wiederholen.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine oder Einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(8) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 6 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 2 geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Muss eine Studentin oder ein Student zum Abschluss des Studiums nur noch ein Modul erfolgreich absolvieren, so kann die Prüfung für dieses Modul auf Antrag als mündliche Prüfung durchgeführt werden, sofern sie oder er zuvor bereits an einer im Rahmen dieses Moduls zu absolvierenden Prüfungsleistung ohne Erfolg teilgenommen hat. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt sechs Minuten pro Leistungspunkt des anzurechnenden Moduls. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten und mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft hiernach auch für andere Module des Masterstudiengangs verfahren werden.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden eine Urkunde, ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Version ausgehändigt (Anlagen 2 bis 3). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Alle Dokumente tragen das Datum der Erbringung der letzten für die Feststellung des Studienabschlusses erbrachten Prüfungsleistung; handelt es sich dabei um die Masterarbeit, so ist dies das Datum der Einreichung der Arbeit.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science in Finance, Accounting & Taxation vom 21. April 2010 (FU-Mitteilungen Nr. 39/2010, S. 1114) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung gemäß Absatz 2, sofern sie nicht die Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß dieser

Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Prüfungsleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2013 gewährleistet.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Finance, Accounting and Taxation (FACTS) Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden, soweit im Folgenden keine höhere Präsenzquote festgelegt ist. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Zu jedem Modul muss die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden mit einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen. Leistungspunkte werden ausschließlich nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls verbucht.

Soweit für ein Modul Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, kann bei der Anmeldung zum Modul ausnahmsweise von deren Vorliegen abgesehen werden, wenn die erfolgreiche Absolvierung unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere des bisherigen Studienverlaufs der Studentin oder des Studenten, dennoch wahrscheinlich erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung zu entnehmen.

Modul: Methoden der empirischen Forschung für FACTS-Studentinnen und Studenten		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: FACTS-Forschungsmethoden		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Management für FACTS-Studentinnen und Studenten		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 120 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Banken und Controlling		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Staat und Steuern		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur (Bearbeitungsdauer: 60 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Internationale Finanzpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur (Bearbeitungsdauer: 60 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Betriebswirtschaftliches Planspiel		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Projekt	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Materien des Gesellschaftsrechts		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)	ja
Anwendungskurs		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Einkommensteuerrecht		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (Bearbeitungsdauer: 90 Minuten)	ja
Anwendungskurs		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Umwandlungs- und Insolvenzrecht		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Entscheidungstheorie und Kapitalmarkt		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 120 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 10		

Modul: Methoden des Risikomanagements		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Externe Unternehmensrechnung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Leistungsmessung und Managementanreize		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Steuerwirkungen und Steuerplanung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 120 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen

Leistungspunkte: 10

Modul: Unternehmensbewertung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Internationale Steuerplanung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Wirtschaftsprüfung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der Finanzierung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) mit Präsentation und Aussprache (insgesamt ca. 30 Minuten)	ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) mit Präsentation und Aussprache (insgesamt ca. 30 Minuten)	ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der internen Unternehmensrechnung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) mit Präsentation und Aussprache (insgesamt ca. 30 Minuten)	ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der externen Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) mit Präsentation und Aussprache (insgesamt ca. 30 Minuten)	ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Praxis der Abschlussprüfung		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Steuerplanung der Unternehmensnachfolge		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Rechnungslegung von Finanzinstrumenten		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (Bearbeitungsdauer: jeweils 90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

ZEUGNIS

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Finance, Accounting and Taxation (FACTS)

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	90 (...)	
Masterarbeit	30 (...)	

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

U R K U N D E

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Finance, Accounting and Taxation (FACTS)

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses